



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

2 ARs 184/07  
2 AR 118/07

vom  
25. Juni 2007  
in der Strafsache  
gegen

Az.: 5687 Js 23398/04 Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz)  
Az.: I Qs 36/07 Landgericht Frankenthal (Pfalz)  
Az.: 1 Ws 76/07 Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 25. Juni 2007 beschlossen:

1. Der Antrag auf Ablehnung sämtlicher Mitglieder des 2. Strafse-  
nats wegen Besorgnis der Befangenheit wird gemäß § 26 a  
Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 und 2 StPO als unzulässig verwor-  
fen, weil das Ablehnungsgesuch sich in einer umfangreichen  
Darlegung des Vorwurfs erschöpft, der Senat beabsichtige "of-  
fenkundig willfährig", "in einer Kette zahlloser bislang erfolgter  
Rechtsbrüche" eine weitere willkürliche Fehlentscheidung zu  
treffen. Den Ausführungen des Beschwerdeführers sind sach-  
lich nachvollziehbare Anhaltspunkte für das Vorliegen eines zu-  
lässigen Ablehnungsgesuchs nicht zu entnehmen; es werden  
offensichtlich nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt.
2. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des  
Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 5. März 2007  
- Az.: 1 Ws 76/07 - wird auf seine Kosten als unzulässig verwor-  
fen, weil dieser Beschluss nicht mit der Beschwerde angefoch-  
ten werden kann (§ 304 Abs. 4 Satz 2 StPO).

Bode

Otten

Fischer